



Landtag Nordrhein-Westfalen

Serdar Yüksel MdL

Vorsitzender des Petitionsausschusses

Landtag NRW Petitionsausschuss Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Vorsitzender  
des Wissenschaftsausschusses  
Herrn Helmut Seifen MdL  
**im Hause**

Auskunft erteilt:

Telefon: (0211) 884 - 2052  
Fax: (0211) 884 - 3004  
E-Mail: petitionsausschuss  
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.A.3/17-P-2018-08199-00

Düsseldorf, 03.04.2019

Petition von [

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

aufgrund des Beschlusses des Petitionsausschusses in seiner Sitzung vom 12.03.2019 übersende ich Ihnen die vorgenannte Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material.

Ich gehe davon aus, dass je nach Weiterbehandlung die datenschutzrechtlichen Belange beachtet werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich zur gegebenen Zeit darüber unterrichten würden, welche Behandlung die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss erfahren hat.

Mit freundlichen Grüßen

Serdar Yüksel

Anlagen

Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
17. Wahlperiode

**Vorlage  
17/2219**

**A10**



# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Telefon: (0211) 884 - 2052  
Fax: (0211) 884 - 3004  
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.A.3/17-P-2018-08199-00

Düsseldorf, 21.03.2019

**Ihre Eingabe vom 14.12.2018, eingegangen am 14.12.2018**

Sehr geehrte(r)

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 12.03.2019 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Die Petentin begehrt mit Ihrer Eingabe eine Änderung des § 36 des Hochschulgesetzes und eine Berücksichtigung im laufenden Gesetzgebungsverfahren.

Der Petitionsausschuss hat sich zu dem Vorbringen der Petentin von der Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft – MKW) berichten lassen. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MKW vom 05.02.2019.

Die Änderung des Hochschulgesetzes ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die Petition wird daher dem Wissenschaftsausschuss als Material überwiesen.

Die endgültige Beratung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

Anlage

To: Petitionsausschuss[petitionsausschuss@landtag.nrw.de]  
From:  
Sent: Fri 14.12.2018 12:20:10  
Subject: Online-Petition von www.landtag.nrw.de

Soeben wurde auf der Internetseite <http://www.landtag.nrw.de> eine Online-Petition verschickt:

Datum: 14.12.2018  
Uhrzeit: 12:20:10

Telefon:  
Fax:  
EMail:

Vereinigung:

Gegenstand der Petition:  
Meine Petition bezieht sich auf den § 36 des Hochschulgesetzes NRW.

Ich bitte den Petitionsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass im laufenden Gesetzgebungsverfahren des HG NRW die im Wortlaut meiner Petition vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt werden, falls sie nicht schon anderweitig eingearbeitet wurden.

Wortlaut der Petition:  
Der Landtag möge beschließen,

§ 36 Abs. 1 HG Nr. 2 NRW wie folgt zu ändern:

- die pädagogische und didaktische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 122 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt; die Verwendung von „Hochschullehre“ oder „Hochschulerfahrung“ als formale Ausschlusskriterien in Stellenausschreibungen und Berufungsverfahren ist unzulässig; ausschlaggebend ist allein die allgemeine pädagogische und didaktische Eignung

Begründung:

Auch die didaktische Eignung einer Lehrperson ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für Lernerfolg und -motivation und steht damit in direktem Zusammenhang mit Studienleistungen. Darüber hinaus hat man sich als in der Lehre tätige Person stets mit pädagogischen und didaktischen Grundfragen auseinanderzusetzen, unabhängig davon, ob man nun für und mit Grundschulkindern, Abiturienten oder Masterstudenten lehrt und lernt.

§ 36 Abs. 1 HG Nr. 3 NRW wie folgt zu ändern:

- die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird; die Verwendung von „Promotion“ als formales Ausschlusskriterium in Stellenausschreibungen und Berufungsverfahren ist unzulässig; ausschlaggebend ist allein die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die ggf. auch auf anderem Wege nachgewiesen werden kann; dies ist im Einzelfall zu prüfen

Begründung:

Wissenschaftliches Arbeiten findet nicht allein an den Hochschulen oder Forschungseinrichtungen statt. Insbesondere haben sich die Bedingungen des Wissens- und Qualifikationserwerbs durch die Digitalisierung sehr verändert und das zunehmend seit über zwei Jahrzehnten. Dem muss ein zeitgemäßes Hochschulgesetz und im Übrigen auch jede zeitgemäße Hochschule Rechnung tragen.

§ 36 Abs. 1 Nr. 4 HG NRW wie folgt zu ändern:

- für Professorinnen und Professoren sowie für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an Universitäten darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen oder privaten Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt; die Verwendung von Publikationslisten als formales Ausschlusskriterium in Stellenausschreibungen und Berufungsverfahren ist unzulässig; ausschlaggebend sind allein zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in ihrer Quantität und Qualität eine Einzelleistung wie eine Promotion oder eine anderweitig nachgewiesene besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erheblich übersteigen; dies ist im Einzelfall zu prüfen

Begründung:

Wissenschaftliches Arbeiten fand nie und findet heute erst recht nicht allein an den Hochschulen oder Forschungseinrichtungen statt. Insbesondere haben sich die Bedingungen des Wissens- und Qualifikationserwerbs durch die Digitalisierung verändert. Dem muss ein zeitgemäßes Hochschulgesetz Rechnung tragen. Dazu gehört insbesondere, die berufliche Qualifikation und Tätigkeit von Bewerbern umfassend zu berücksichtigen, und zwar nicht nur an Fachhochschulen. Während der beruflichen Tätigkeit – exemplarisch: als Lehrkraft im Schuldienst – bleibt ggf. keine Zeit für Publikationen, das heißt aber nicht, dass währenddessen keine zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht werden.